



## **Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 31)**

**vom 18. Juli 2016**

**Lesefassung vom 22. November 2018**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 8. Juli 2016 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) zugestimmt.

Am 30. November 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Februar 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. März 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 7. April 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 31. Mai 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Juni 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 12. Juli 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 5. September 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. November 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 7. November 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. November 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>4</b>
§ 1a Geltungsbereich .....	4
§ 1b Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
<b>I. Abschnitt- Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang .....	5
§ 3 Prüfungsaufbau .....	5
§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs- Fristüberschreitung - Fristen...	6
§ 5 Credit-Points und Lernumfang .....	7
§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen.....	7
<b>II. Abschnitt - Allgemeines Prüfungsorgane und Zuständigkeiten</b> .....	<b>7</b>
§ 7a Fakultätsrat.....	7
§ 7b Prüfungsausschuss .....	8
§ 7c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs.....	9
§ 8 Prüfer und Beisitzer .....	9
§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss.....	10
§ 9a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss .....	10
§ 10 Zentrales Prüfungsamt .....	11
§ 10a Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt .....	11
<b>III. Abschnitt - Modulprüfungen und Teilleistungen</b> .....	<b>11</b>
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen.....	11
§ 12 Prüfungsarten .....	12
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	13
§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	13
§ 14a Anwesenheitspflicht.....	14
§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	14
§ 16 Bewertung der Modulprüfungen .....	15
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung .....	17
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen .....	17
§ 19 Rücktritt und Versäumnis .....	18
§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	18
§ 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung .....	18
§ 21a Antragsverfahren und Fristen .....	19
§ 22 Teilleistungen .....	20
§ 22a Modulbeschreibungen .....	20
<b>IV. Abschnitt - Masterprüfung</b> .....	<b>21</b>
§ 23 Zweck und Durchführung .....	21
§ 24 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang .....	21

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit .....	21
§ 26 Abgabe und Bewertung .....	22
§ 27 Zusatzfächer .....	22
§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis .....	22
§ 29 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	23
§ 30 Diploma Supplement, Transcript of Records .....	24
§ 31 Endgültiges Nichtbestehen.....	24
§ 32 Ungültigkeit.....	24
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten .....	25
§ 34 Aufbewahrungsfristen.....	25
§ 35 Studium Generale.....	25
§ 36 Beurlaubung .....	26
§ 37 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) .....	26
<b>B. Besonderer Teil .....</b>	<b>27</b>
§ 38 Erläuterungen und Abkürzungen:.....	27
§ 39 Studiengang International Marketing and Sales (Master of Arts) .....	28
§ 40 Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (MDP) .....	34
§ 40 Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (MDP) .....	37
§ 41 Master Polymer Technology (PTC) .....	38
§ 42 Studiengang Leichtbau (LBM).....	42
§ 43 Master Leadership in Industrial Sales and Technology .....	47
§ 44 Master Wirtschaftsinformatik (WIC).....	52
§ 45 Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management) .....	56
§ 46 Masterstudiengang Applied Photonics .....	60
§ 47 Master-Studiengang Machine Learning & Data Analytics.....	64
§ 48 Master Analytische und Bioanalytische Chemie .....	69
§ 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	73

## § 40 Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (MDP)

### I – Präambel – Qualifikationsziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist der Absolvent befähigt die Zusammenhänge der digitalen Daten aus der Produktentwicklung mit den Maschinendaten aus der Fertigungs- und Produktionstechnik unter Berücksichtigung von qualitätsrelevanten Vorgaben und sensorbasierten Messungen zu bewerten und zu analysieren, um so ein Verständnis für das virtuelle Produktionsmodell aufzubauen. Diese Kompetenz versetzt ihn in die Lage auf der Basis vorliegender Anforderungen ein geeignetes virtuelles Produktionsmodell zu entwerfen und zu optimieren.

Er beherrscht die Interpretation von vorwiegend sensorbasiert erzeugten Rohdaten mit dem Ziel die Grundlage für Entscheidungsgrundlagen zu generieren, die beispielsweise für vorhersageorientierte Prozesse wie der Anlagenwartung verwendet werden. Hierzu besitzt der Absolvent Methodenwissen zur Beherrschung komplexer Zusammenhänge und die in diesem Masterstudiengang vermittelte Fähigkeit das erworbene Wissen anzuwenden.

Er ist in der Lage aus den vorhandenen Daten Vorhersagemodelle abzuleiten, indem er die Daten, die während der Produktentwicklung, der Produktion und der Montage generiert werden, erfasst und diese im Rahmen eines Datenmodells abbildet, klassifiziert und mittels mathematischer Methoden sinnvoll miteinander verknüpft. Das Vorhersagemodell eignet sich zur Kennzahlenermittlung für den Werkzeugverschleiß, für die Maschinenverfügbarkeit und damit zur Produktivitätsanalyse.

Der Absolvent erlangt das Wissen, die in dem virtuellen Produktionsmodell abgebildeten Informationen in reale Strukturen zu übertragen indem er wechselseitige Abhängigkeiten analysiert und kategorisiert. Er schafft damit die Übertragung zwischen der virtuellen Umgebung und der realen Struktur mit dem Ziel das Systemverhalten sowohl auf virtueller Ebene als auch auf realer Ebene vorhersagen zu können.

Er ist befähigt zu beurteilen, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (Cyber Security) notwendig sind, indem er unterschiedliche IT-Infrastrukturen gegenüberstellen und bewerten kann mit dem Ziel zu entscheiden, welches Sicherheitslevel für welche Applikationen erforderlich ist.

Bezüglich der Datenverwaltung besitzt der Absolvent die Kompetenz strukturierte Systeme zur Datenablage, -analyse und Verarbeitung zu beurteilen um somit deren Struktur für den anwendungsspezifischen Nutzen zu bemessen. Dieses Wissen versetzt ihn in die Lage auf der Basis analytischer Methoden digitale Systemarchitekturen zu entwickeln und beurteilen, mit dem Ziel, Logikzusammenhänge abzubilden und zu interpretieren.

Der Absolvent ist in der Lage die während des Studiums erlernten Herangehensweisen aufgabenspezifisch sowie zielorientiert auszuwählen und effizient anzuwenden. Hierbei geht er durchaus in der Lösungsfindung der Aufgabenstellung teamorientiert vor, in dem er Aufgabeninhalte gegeneinander abgrenzt und deren zielorientierte Bearbeitung auch für andere transparent definiert, verfolgt und in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen koordiniert.

Die mit dem Studium Generale verbundenen Ziele wie die ganzheitliche Bildung der Studierenden zu fördern, sowie ein stabiles theoretisches Fundament für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu schaffen werden insbesondere durch die Projektarbeit sowie mit den Inhalten

und Methoden des Projektmanagements erreicht. Die teils seminaristische und projekthafte Arbeit in den übrigen Modulen trägt ebenfalls zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Datenanalyse und Datenmanagement vor dem Hintergrund der Produktentwicklung und Produktion. Dieses qualifiziert sie für ein weites Feld an Beschäftigungsmöglichkeiten in Wirtschaft und Wissenschaft und bietet ihnen während ihres ganzen Berufslebens eine nützliche Grundlage. Darüber hinaus sorgen die vielfältigen Projektstätigkeiten während des Studiums dafür, dass sie die Grundlagenqualifikationen für ein Anwendungsfeld praktisch umsetzen und somit optimal auf einen Berufseinstieg in dieser Anwendungsdomäne vorbereitet sind. Die Studierenden sind befähigt große Datenmengen zu analysieren, und damit je nach Schwerpunkt in entscheidungsunterstützenden Tätigkeiten in Wirtschaft oder Wissenschaft zu arbeiten.

Beispiele für derartige Tätigkeiten sind

- Optimierung von Unternehmensfunktionen (z.B. Produktentwicklung, Produktionsplanung, Vernetzung von Produktionsanlagen, Produktionssteuerung, Logistikplanung, Marktforschung, etc.),
- das Beantworten von gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen (z.B. Energieplanung, Verkehrsplanung, Wasserwirtschaft) sowie im wissenschaftlichen Bereich (Auswertung von Experimenten, Durchführung von Simulationen).

## II – Studienaufbau und Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang in Produktentwicklung und Produktion umfasst eine Regelstudiendauer von insgesamt 3 Semestern mit zusammen 48 Semesterwochenstunden. In den ersten beiden Semestern werden durch Vorlesungen, Projekte, Referate und Selbststudium die fachlichen Grundlagen zur Bearbeitung der Masterarbeit gelegt, welche im 3. Semester angesetzt ist.
- (2) Dauer und Gliederung des Studiums, der Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module mit Prüfungsleistungen, sowie deren Gewichtung für die Notenbildung und entsprechende Credit-Points ergeben sich aus nachstehender Tabelle.
- (3) Für das Studium Generale wurde im Curriculum kein separater Workload definiert, da im Regelstudienverlauf in den Modulen 38006 Projekt I und 38012 Projekt II bereits der entsprechende Workload integriert ist.
- (4) Ausschluss vom Studium:
  - a) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen,
    1. wenn der Studierende alle für die Abschlussprüfung benötigten Prüfungsleistungen nicht bis spätestens Ende des sechsten Semesters nach Studienbeginn erbracht hat,
    2. wenn der Studierende bis Ende des 1. Studiensemesters nicht mindestens 15 Credit-Points erbracht hat.
  - b) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen nicht, wenn der Studierende das Nichterreichen dieser Frist bzw. das Nichterreichen der CP-Grenze nicht selbst zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

**Curriculum Master MDP**

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semester- wochenstunden / Semester			CP
			1.	2.	3.	
<b>38001</b>	<b>Digitale Produktentwicklung</b>					<b>5</b>
38101	Prozesse und Daten der digitalen Produktentwicklung	V	2			5
38102	Labor Produktdatenmanagement	L	2			
<b>38002</b>	<b>Datenmodelle Fertigungstechnik</b>					<b>5</b>
38103	Datenmodelle Fertigungstechnik	V,P	4			5
<b>38003</b>	<b>Datenmodelle Sensor-/Messtechnik</b>					<b>5</b>
38104	Datenmodelle Sensortechnik	V,Ü		2		5
38105	Datenmodelle Messtechnik	V,Ü		2		
<b>38004</b>	<b>Big Data &amp; Predictive Analytics</b>					<b>5</b>
38106	Big Data & Predictive Analytics	V,L	4			5
<b>38005</b>	<b>Vernetzung von Produktionssystemen</b>					<b>5</b>
38107	Vernetzung von Produktionssystemen	V,Ü	4			5
<b>38006</b>	<b>Projekt I</b>					<b>5</b>
38108	Projekt I	P	4			5
<b>38007</b>	<b>Machine Learning</b>					<b>5</b>
38201	Machine Learning	V,Ü		4		5
<b>38008</b>	<b>Digital Twin/CP-Factory</b>					<b>5</b>
38202	Digital Twin	L,P		2		5
38203	CP-Factory	L,P		2		
<b>38009</b>	<b>Datensicherheit/Cyber Security</b>					<b>5</b>
38204	Datensicherheit/Cyber Security	V,Ü		4		5
<b>38010</b>	<b>Datenbanken/Datentransformation/CAx</b>					<b>5</b>
38205	Datenbanken/Datentransformation/CAx	V,Ü	4			5

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semester- wochenstunden / Semester			CP
			1.	2.	3.	
<b>38011</b>	<b>Digitale Transformation und Industrie 4.0</b>					<b>5</b>
38206	Digitale Transformation und Industrie 4.0	V,Ü		4		5
<b>38012</b>	<b>Projekt II</b>					<b>5</b>
38208	Projekt II	P		4		5
<b>9999</b>	<b>Masterarbeit</b>				X	<b>30</b>
	<b>SWS Gesamt</b>		24	24		
	<b>CP Gesamt</b>		30	30	30	
	<b>Prüfungen Gesamt</b>		6	6	MA*	

\*MA=Masterarbeit